

# **Nanonetz Bayern e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Verein versteht sich als Plattform zur Förderung eines breiten Bündels von Maßnahmen, die Fortschritte im Bereich Nanotechnologie zum Ziele haben. Im fachspezifischen Bereich betrifft dies die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Arbeiten zu Anwendungen. Weitere Ziele der Vereinsarbeit betreffen die verstärkte Einbeziehung von Nanotechnologie-Grundlagen in die Lehre an Schulen und Hochschulen um die Zahlen von Absolventen mit Interesse an einer weitergehenden Ausbildung oder einem Einsatz in Bereichen der Hochtechnologie zu erhöhen. Darüber hinaus sieht es der Verein als eine Kernaufgabe an, in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Raum Nanotechnologie-Ansätze einzubringen und deren Verbreitung zu unterstützen. Hierzu ist der Aufbau eines Netzwerkes geplant, das regionale, überregionale und internationale Partnerschaften zur Förderung der Nanotechnologie eingehen und initiieren wird.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Nanonetz Bayern." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Nanonetz Bayern e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Gerbrunn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr nach Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und Entwicklung aller mit Nanotechnologien und deren Anwendungen zusammenhängenden Fragestellungen, die Förderung nanotechnologischer Inhalte im Schul- und Hochschulunterricht, die Information der Öffentlichkeit zu nanotechnologischen Fragestellungen sowie die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches zu diesem Themenkreis. Parallel sollen politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragestellungen in Zusammenhang mit Nanotechnologien auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene behandelt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Informations- und Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer
- Förderung von Kontakten zwischen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen mit Anwendern und Unternehmen
- Förderung der Gemeinschaftsforschung und -entwicklung im Bereich Nanotechnologie
- Informationsveranstaltungen zu öffentlichen Förderprogrammen von EU, Bund und Land
- Veranstaltung von Fachtagungen, Workshops und Symposien
- Förderung nanotechnologischer Inhalte im Schul- und Hochschulunterricht
- Stimulierung der gedanklichen Beschäftigung mit Nanotechnologien durch Ausschreibung eines Schulwettbewerbs
- weitere Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

Hierzu gehören

- Firmen und Institutionen, die an Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben für Forschung und Entwicklung zu Nanotechnologien Interesse haben oder
- die den Verein in seiner Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen
- natürliche Personen und Personenvereinigungen
- universitäre oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Vertreter von Schulen
- juristische Personen

Juristische Personen, Personenvereinigungen und Vertreter von Schulen und anderen Einrichtungen haben beim Vereinsvorstand den Namen der Person zu hinterlegen, die die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte, wahrnimmt. Personenänderungen sind umgehend dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- 3.2 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch Zustimmung des Vorstands zu einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe über den Vorstand eine Entscheidung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erwirken. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend.
- 3.3 Personen, die sich um den Verein und die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmen.
- 3.4 Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) als Jahresfestbeträge, freiwillige Beiträge sowie sonstige Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Des weiteren beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Erhebung einer Aufnahmegebühr sowie deren Höhe. Die Beitragspflicht der Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Vorschläge zum Aktivitätenplan und zur effektiven Aufgabenerfüllung des Vereins abzugeben. Soweit der Vorschlag schriftlich erfolgt, hat der zuständige Vorstand hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Lehnt er den Vorschlag ab, kann das Mitglied diesen Vorschlag im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend.
- 4.2 Die Leistungen des Vereins stehen den Mitgliedern vollumfänglich zur Verfügung.
- 4.3 Die Mitglieder haben den Satzungszweck zu unterstützen und stets das Vereinswohl und diese Satzung zu achten.
- 4.4 Die Mitglieder sollen aktiv am Vereinsleben und an der Durchführung des Aktivitätenplans teilnehmen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (Abs. 2)
  - b) bei einer natürlichen Person durch Tod
  - c) bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung
  - d) bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund (Abs. 3)

- 5.2 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach seiner Anhörung durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss nach zweimaliger Mahnung (jeweils mit einmonatiger Erledigungsfrist) endgültig ausgeschlossen werden, wobei bei der zweiten Mahnung auf den bevorstehenden Ausschluss hinzuweisen ist.
- 5.4 Ein Mitglied hat aus seiner Mitgliedschaft nach deren Beendigung keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen, insbesondere werden keine Beiträge oder sonstige Zuwendungen erstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) Der Vorstand (§ 7)
- c) Der wissenschaftliche Beirat (§12)

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
- einem/einer Vorsitzenden
  - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - sowie mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- Der Vorstand darf nur aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.
- 7.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder können bis zu der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand neu zu wählen ist, Kandidaten zur Vorstandswahl vorschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 7.3 Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Der Verein wird hierbei durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Vorgaben der jährlichen Aktivitätenplanung gebunden.
- 7.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- 7.5 Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 7.6 Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben interner und externer Managementunterstützungen bedienen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 7.7 Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- 8.1 Aufnahme neuer Mitglieder,
- 8.2 Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- 8.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- 8.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- 8.5 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- 8.6 Sicherstellung der Vergabe von Mitteln im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens und entsprechend dem Zweck des Vereins,
- 8.7 Berufung des wissenschaftlichen Beirats.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- 9.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Es finden mindestens drei Sitzungen pro Jahr statt. Zu den Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit des Vorstands sind ungerade Werte aufzurunden. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Vertretung ist möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Hierbei kann nur jeweils eine Stimmrechtsübertragung auf ein Vorstandsmitglied erfolgen.

- 9.3 Der Vorstand kann unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder der Durchführung des schriftlichen Verfahrens zustimmen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 10.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, abgesehen der nicht stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 10 (8). Eine Vertretung ist möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes vertreten.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden bei keiner Abstimmung berücksichtigt. Änderungen der Satzung sowie Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend bzw. wirksam vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 10.5 Es können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dazu schlägt der Vorstand eine Beschlussvorlage vor und ruft zur Abstimmung über die einzelnen Beschlusspunkte innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf. Schriftlich abgestimmt werden kann, wenn mehr als 2/3 der auf die Abstimmungsaufforderung fristgerecht antwortenden Mitglieder der Durchführung des schriftlichen Verfahrens zustimmen. Für die Beschlussfassung selbst gelten die in § 10 (3) festgelegten Regelungen über die jeweils notwendigen Mehrheitsverhältnisse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Sind beide abwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 10.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen. Vorstands- und Beiratsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

10.8 Es können aufgrund Beschluss der Gründungsmitglieder Mitgliedergruppierungen festgelegt werden, die bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über den jährlichen Haushalts- und Aktivitätenplan
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Änderung der Satzung
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Beschluss über Einsprüche zu Aufnahme- und Ausschlussentscheidungen des Vorstandes
- Beschlussfassung bezüglich der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstands
- Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Stimmberechtigten bzw. der mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beauftragten Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten und Angelegenheiten, die erheblich über den Aktivitätenplan hinausgehen,
- Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, soweit kein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegt,
- Auflösung des Vereins

## **§ 12 Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand berufen und soll aus mindestens fünf fachlich ausgewiesenen Vertretern mit Forschungsbezug bestehen. Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats sind:

- Anregung an den Vorstand zu Ergänzungen des Aktivitätenplans
- Unterstützung der Vereinsarbeit im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Raum
- Vorbereitung von Forschungsvorhaben
- Bewertung der Ergebnisse der Vereinsarbeit

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

13.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Verein auflösen.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Bayerische Forschungstiftung, mit der Maßgabe es nur zu gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

#### **§ 14 Satzungsauflagen**

Der Vorstand wird bevollmächtigt Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder der Zuerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte und Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, 26. 2. 2007

Unterschriften: